

Geschäftsordnung der Schulversammlung

Die paritätisch mit Erwachsenen und Schülern besetzte Schulversammlung ist lebendiger Ausdruck der traditionsreichen Marienauer Schuldemokratie.

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Schulversammlung sind je zehn Schüler und Lehrer:

Die gewählten Vertreter des Schülerrates (i.d.R. sieben Schüler)

Die Schülersprecher

Die gewählten Vertreter der Lehrerkonferenz (neun Lehrer)

Der Vertreter der Schulleitung

Die Konstituierung der Schulversammlung erfolgt jeweils in der ersten Sitzung des zweiten Schulhalbjahres. Bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt die Nachrückerliste des Schülerrates und der Lehrerkonferenz in Kraft. Dies gilt auch für eine vorübergehende Verhinderung. Beschlussfähig ist die Schulversammlung, wenn 11 der 20 Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens 5 Schüler und 5 Lehrer.

2. Die Schulversammlung tagt im Regelfall alle vier Schulwochen.

3. In der konstituierenden Sitzung der Schulversammlung sind für die Dauer eines Jahres zwei Moderatoren (Schüler, Lehrer) zu wählen. Ihre Aufgabe ist die Moderation der Versammlung, die Versendung des Protokolls sowie die Einladung zu den Schulversammlungen. Sie archivieren die Protokolle, die im alphabetischen Rotationssystem von allen Vertretern der Schulversammlung angefertigt werden. Ferner organisieren die Moderatoren die Wahl der Schülersprecher im Januar. Deren Amtszeit beginnt jeweils am ersten Tag des zweiten Schulhalbjahres.

4. Kerngeschäft der Schulversammlung ist die aktive Mitgestaltung des Schul- und Internatslebens.

Vor Abstimmungen sollte es zu einer diskursiven Klärung der Sachlage kommen. Wird die Informationslage als nicht ausreichend erachtet, um zur Abstimmung zu kommen, kann die Abstimmung um eine Sitzung verschoben werden. Zur Klärung dieser Frage wird ein Meinungsbild erstellt. Die Moderatoren leiten die Diskussion und führen eine Rednerliste. Abgestimmt werden Anträge mit einfacher Mehrheit. Weiterhin bietet die Schulversammlung die Möglichkeit des kommunikativen Austausches von Berichten und Mitteilungen für die Schulöffentlichkeit.

Eine Tagesordnung mit einer Auflistung der zu behandelnden Anträge, sowie ein Protokoll der letzten Schulversammlung sind drei Werktage vor der nächsten Schulversammlung öffentlich auszuhängen.

5. Für die Dauer ihrer Amtszeit kann die Schulversammlung Ausschüsse bilden. Diese werden nach Notwendigkeit und Gestaltungsauftrag gebildet und sind keine permanenten Einrichtungen der Schulversammlung. Sinn solcher Ausschüsse ist es, Ideen auszugestalten, für vertiefte Informationen zu sorgen und Entscheidungsprozesse durch Vorbereitung zu vereinfachen.

6. Die Schulversammlung achtet darauf, dass die Grundsätze der Partizipation in Marienau eingehalten werden. Kinder und Jugendliche haben das Recht, über Regeln und Formen des Zusammenlebens mitzubestimmen. Zudem müssen geeignete Möglichkeiten angeboten werden, sich über Missstände beschweren zu können.